

Hauptsatzung der Gemeinde Sierksrade

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.10.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Sierksrade erlassen:

§ 1 Siegel

Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Gemeinde Sierksrade Kreis Herzogtum Lauenburg“.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 500,00 EUR
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,00 EUR nicht überschritten wird.
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 250,00, EUR nicht überschritten wird.
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 EUR nicht übersteigt.
 5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 50,00 EUR nicht übersteigt.
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,00 EUR nicht übersteigt.
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 500,00 EUR.
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden.
 9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR.
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR.
 11. Die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 500,00 EUR.
 12. Die Ausführung der Haushaltssatzungen.

13. Die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte.
14. Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschreitet.
15. Die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Wert von 250,00 EUR.
16. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.
17. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 76 Abs. 5 LBO bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften.

Entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin innerhalb eines Haushaltsjahres im Rahmen der unter 1 - 15 genannten Befugnisse über eine Summe von insgesamt 2.500,00 EUR, so hat die Gemeindevertretung hierzu ihre Zustimmung zu erteilen.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Berkenthin kann nach § 22 a Abs. 4 AO an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

b) Wege- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter
Aufgabengebiet: Wege-, Wasser- und Bauangelegenheiten

c) Kulturausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter
Aufgabengebiet: Sport, Jugend, kulturelle Angelegenheiten in der Gemeinde

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, eine Einberufung der Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dieses zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzuhalten. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigung und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Name, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25,00 EUR, halten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 25,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für die Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6, für die Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe BAT VII sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in den „Lübecker Nachrichten - Lauenburgische Nachrichten“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten

GEMEINDE SIERKSRADE

Der Bürgermeister

L.S.

Diese Hauptsatzung der Gemeinde Sierksrade ist die Lesefassung in aktueller Ausfertigung.